

STUDIENORDNUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

vom 8. März 2004

I. Ziele und Aufbau des Diplomstudiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Diplomstudiums
- § 3 Aufbau des Diplomstudiums

II. Vermittlung der Studieninhalte

- § 4 Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Leistungsnachweise

III. Organisation des Studiums

- § 6 Inhalte und Ablauf des Grundstudiums
- § 7 Inhalte und Ablauf des Hauptstudiums
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung

IV. Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten

I. Ziele und Aufbau des Diplomstudienganges

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Volkswirtschaftslehre an der Universität Heidelberg fest.

§ 2 Ziele des Diplomstudiums

- (1) Das Diplomstudium der Volkswirtschaftslehre soll die Fähigkeit vermitteln, ökonomische Probleme zu erkennen und darzustellen, wirtschaftswissen-

schaftliche Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten und sachgerecht anzuwenden. Der Studierende soll befähigt werden, neue ökonomische Konzeptionen auf ihren Beitrag zu Problemlösungen hin zu analysieren und mit der Anwendung wirtschaftswissenschaftlichen Wissens zum Erkenntnisfortschritt beizutragen. Der Studierende soll weiterhin dazu befähigt werden, Lehrinhalte und eigene Problemanalysen mündlich zu präsentieren.

- (2) Ziel des Studiums ist es, auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorzubereiten und für das spätere Berufsleben auch zum Wechsel zwischen verschiedenen Tätigkeitsfeldern zu befähigen. Mit einer für die Ausbildung wichtigen Schwerpunktsetzung auf wissenschaftliche Verfahrensweisen und Methoden soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität gefördert werden.
- (3) Im Verlauf des Studiums kann der Studierende im Spezialisierungsbereich (Vertiefungs- und Wahlpflichtfächer) Schwerpunkte setzen. Dadurch soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, seine besonderen wissenschaftlichen und beruflichen Interessen zu verfolgen.

§ 3 Aufbau des Diplomstudiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium.
- (2) Das Studium soll so ausgerichtet werden, dass es im Durchschnitt eines Semesters Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden umfasst. Etwa derselbe Zeitumfang ist für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und für das Selbststudium anzusetzen.
- (3) Auf das Grundstudium entfallen Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 Semesterwochenstunden. Diese unterteilen sich in 21 SWS für den Erwerb der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung (Leistungsnachweise), davon 6 SWS Orientierungsprüfung, und in 39 SWS für die Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung. Auf das Hauptstudium entfallen Lehrveranstaltungen im Kernbereich, im Spezialisierungsbereich sowie im individuellen Ergänzungsstudium im Umfang von insgesamt 80 Semesterwochenstunden.
- (4) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums ist dem Studienplan zu entnehmen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Die Lehrveranstaltungen vermitteln die Studieninhalte in einer der jeweiligen Studienphase entsprechenden Form. Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich und zeitlich so weit wie möglich aufeinander abgestimmt.

- (2) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich so gestaltet, dass der Studierende möglichst früh lernt, selbständig zu arbeiten. Neben der Vermittlung fachlicher Kompetenz sollen die Lehrveranstaltungen verantwortliche wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen fördern.
- (3) Bei den Lehrveranstaltungen ist zu unterscheiden zwischen Vorlesungen, Übungen, Seminaren und anderen Arten von Lehrveranstaltungen:
 1. Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung von Kenntnissen eines bestimmten Stoffgebietes, der Vermittlung von systematischen Grundlagen sowie von methodischen Verfahrensweisen.
 2. Übungen dienen der Vertiefung der erworbenen Fachkenntnisse und der Anwendung der Methodenkenntnisse auf einzelne Problemfälle.
 3. Seminare dienen der selbständigen Erarbeitung des Wissensstoffs in Form von schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten), Referaten und Diskussionen.
 4. Andere Arten von Lehrveranstaltungen sind z.B. Kolloquien, die im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen und Studierenden dazu dienen, Spezialprobleme eines Faches und Forschungsergebnisse zu erörtern. Die Teilnahme an Kolloquien ist freiwillig.

§ 5 Leistungsnachweise und Nachweise über Prüfungsleistungen

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums wird durch leistungsnachweise bescheinigt, aus dem die Art der erbrachten Leistungen und die Noten zu ersehen sind.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung studienbegleitend erbracht werden, wird durch leistungsnachweise bescheinigt, aus dem die Art der erbrachten Prüfungsleistungen und die Noten zu ersehen sind.
- (3) Die Prüfungsleistungen im Grundstudium werden durch Klausurarbeiten von zwei Stunden Dauer jeweils studienbegleitend zu den Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht.
- (4) Bei den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums studienbegleitend erbracht werden, sind drei Arten zu unterscheiden:
 - Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen vom Typ Vorlesung mit Übung erbracht werden, bestehen aus der erfolgreichen Teilnahme an einer Klausurarbeit im Umfang von 45 Minuten pro SWS der jeweiligen Vorlesung.
 - Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen vom Typ Seminar erbracht werden, bestehen aus der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit (Hausarbeit) und dem Vortrag. Für die Erteilung eines Prüfungsnach-

weises müssen diese Leistungen erfolgreich absolviert sein. Einer der zwei Pflichtseminarscheine muss soweit möglich im Wahlpflichtfach erbracht werden.

- Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen bestehen aus der erfolgreichen Teilnahme an einer etwa 20-minütigen Prüfung über die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Prüfungsfachs, in denen der Prüfling schriftliche Prüfungsleistungen erbracht hat. Neben der mündlichen Prüfung im Wahlpflichtfach wählt der Prüfling ein weiteres Fach aus dem Kernbereich (Fächer 1-4 gemäß § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre), in dem er seine zweite mündliche Prüfung ablegt.

- (5) Welche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen erfüllt sein müssen und welche Prüfungsleistungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung zu erbringen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

III. Organisation des Studiums

§ 6 Inhalte und Ablauf des Grundstudiums

- (1) Die Diplomvorprüfung umfasst vier Fachprüfungen. Jede Fachprüfung besteht aus zwei Teilfachprüfungen. Der Prüfungsstoff wird für jedes Teilfach in einer einsemestrigen Lehrveranstaltung vermittelt.
- (2) Der Studierende soll frühzeitig mit den Fachprüfungen beginnen, so dass er am Ende des dritten Fachsemesters an den Prüfungen in allen vier Fachprüfungen erfolgreich teilgenommen hat.
- (3) Die Klausuren finden jeweils zum Ende der Vorlesungszeit oder in der Woche danach statt (erster Prüfungstermin). Ein zweiter Prüfungstermin wird zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters angeboten. Der Studierende kann wählen, ob er den ersten oder den zweiten Prüfungstermin wahrnehmen möchte.

§ 7 Inhalte und Ablauf des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in sieben Prüfungsfächern, d.h. in drei volkswirtschaftlichen Pflichtfächern und Betriebswirtschaftslehre (Kernbereich) sowie in zwei Vertiefungsfächern und einem Wahlpflichtfach (Spezialisierungsbereich).
- (2) Pflichtfächer sind Fächer, die eine umfassende Ausbildung für Fortgeschrittene vermitteln. Die Inhalte dieser Fächer dienen auch als Grundlage für die Fächer im Spezialisierungsbereich. Vertiefungs- und Wahlpflichtfächer (Spezialisierungsbereich) sind Fächer, die in sinnvollem Zusammenhang mit den Pflichtfächern des Hauptstudiums stehen und eine gezielte Schwerpunktbildung innerhalb des individuellen Studienplans zulassen.

- (3) Die Studieninhalte im Hauptstudium werden in Lehreinheiten, bestehend aus Vorlesungen und Übungen, vermittelt. Die zu einer Lehreinheit gehörenden Veranstaltungen werden in demselben Semester angeboten.
- (4) Die Lehreinheiten im Kernbereich des Hauptstudiums werden in der Regel innerhalb von zwei Semestern mindestens einmal angeboten. Die Lehreinheiten im Spezialisierungsbereich werden so angeboten, dass ein Studierender in der Regel die Prüfungsleistungen in einem Vertiefungsfach innerhalb von maximal 3 Semestern und im Wahlpflichtfach innerhalb von maximal 4 Semestern erbringen kann.
- (5) Der Studierende hat in jedem Prüfungsfach bis zum Ende des Hauptstudiums die in der Prüfungsordnung vorgeschriebene Anzahl von Vorlesungs- oder Semesterwochenstunden zu absolvieren und die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen. Im Spezialisierungsbereich kann der Studierende in der Regel unter den in einem Vertiefungs- oder Wahlpflichtfach angebotenen Lehrveranstaltungen eine freie Wahl treffen, falls mehr als die erforderlichen Vorlesungs- oder Semesterwochenstunden angeboten werden.
- (6) Die Diplomarbeit sollte zwischen Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters und dem Ende des achten Semesters geschrieben werden.

§ 8 Studienplan

Der Studienplan erläutert die Regelungen der Studienordnung.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Die Zentrale Studienberatung der Universität Heidelberg erteilt Studierenden und studierwilligen Personen Auskünfte über Studienmöglichkeiten, Ziele, Inhalte, Ablauf und Anforderungen des Studiums der Volkswirtschaftslehre.
- (2) Eine studienbegleitende fachliche Beratung einschließlich Auskünften zu Prüfungen oder zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen findet durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften statt. Die Sprechzeiten sind den Anschlägen am schwarzen Brett und gegebenenfalls der Homepage der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu entnehmen.
- (3) Auskünfte zu Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erteilt der Prüfungsausschuss.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im
Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2004, S.